

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2019**

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2019 vom 28. Juni 2019 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, S. 205) wie folgt festgesetzt worden:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2019 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuerkasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 3. Dezember 2019

**Finanzamt für Verkehrsteuern  
und Grundbesitz in Hamburg**